



**Schule an den Linden**

**Töpferstraße 9**

63322 Rödermark

Tel: 06074-7401

Fax: 06074-62610

E-Mail: [verwaltung@schule-an-den-linden.de](mailto:verwaltung@schule-an-den-linden.de)

# **Hygieneplan**

-

# **Schule an den Linden**

-

# **Schuljahr 2020/21**

# **Inhaltsverzeichnis**

- I. Vorbemerkung**
- II. Infektions- und Arbeitsschutz**
- III. Wiederaufnahme des Schulbetriebs**
  - 1. Zuständigkeiten**
  - 2. Hygienemaßnahmen**
  - 3. Mindestabstand**
  - 4. Personaleinsatz**
  - 5. SchülerInnen mit Grunderkrankungen**
  - 6. Dokumentation und Nachverfolgung**
  - 7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht**
  - 8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**
  - 9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**
  - 10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**
  - 11. Erste-Hilfe und Schulsanitätsdienst**
  - 12. Veranstaltungen, Schülerfahrten**
  - 13. Weiter Hinweise**
- IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen**

## **Anlagen:**

- 1. Planungsszenarien für die Unterrichtorganisation**
- 2. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote**
- 3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote**
- 4. Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen**

## I. Vorbemerkung

- Das oberste und dringlichste Ziel bleibt weiterhin der Infektionsschutz der gesamten Schulgemeinde.
- Der vorliegende Hygieneplan ersetzt den Hygieneplan 5.0 vom 12.08.2020
- Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

## II. Infektions- und Arbeitsschutz

- Dieser Hygieneplan enthält auch Angaben über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen.

## III. Wiederaufnahme des Schulbetriebs

- Über die hier festgehaltenen Hygienemaßnahmen sind das Personal, die SchülerInnen und die Sorgeberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.
- Alle an Schule arbeitenden Personen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran.
- Gleichzeitig sorgen sie dafür, dass SchülerInnen über die Hygienemaßnahmen unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

### 1. Zuständigkeiten

- Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen ist das **Gesundheitsamt** zuständig.
- Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die **Schulleitung** verantwortlich.
- Die **Schulträger** sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen in ausreichender Menge bereitzustellen.

### 2. Hygienemaßnahmen

- SchülerInnen dürfen den Präsenzunterricht nicht besuchen, wenn sie selbst oder Haushaltsangehörige Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus aufweisen.
- SchülerInnen dürfen darüber hinaus den Präsenzunterricht nicht besuchen, solange

Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus einer individuellen Absonderung unterliegen.

→ Hinweise im Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei SchülerInnen befinden sich in Anlage 4.

- Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Coronavirus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden SchülerInnen zu isolieren und die Eltern zu informieren.

→ Zum Schutz vor dem potenziellen Infektionsrisiko wird hier konsequent gehandelt!

- Persönliche Hygienemaßnahmen:

- *Herkömmliches Händewaschen*

→ Die beaufsichtigte und bedienungskonforme Anwendung von wirksamem Desinfektionsmittel ist nur erlaubt, wenn keine Waschmöglichkeiten vorhanden.

- *Abstand halten*

- *Husten- und Niesetikette*

- *Verzicht auf Körperkontakt*

- *Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund*

- Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- Das Tragen einer **MNB** ist **für alle Personen** auf dem Schulgelände **verpflichtend**.

- → Umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände.

- **Ausgenommen** ist der **Präsenzunterricht im Klassen- und Kursverband**.

→ Das freiwillige Tragen einer MNB während des Unterrichts darf nicht untersagt werden.

- Die Hygienevorschriften sind auch beim Tragen einer MNB zu beachten.

- Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine MNB getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist, ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

- Das **Attest** darf **nicht älter als drei Monate** sein. Das freiwillige Tragen einer MNB darf nicht untersagt werden.
- Die *Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zum Tragen von MNB* sind zu beachten (Stand 26.06.2020).
- Raumhygiene
  - *Lüften:*
    - Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion.
    - **Alle 20 Minuten** ist eine **Stoß-/Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster **über die Dauer von 3 bis 5 Minuten** vorzunehmen. Auch während der **Hofpausen** soll eine Stoß-/Querlüftung erfolgen.
      - Die **Fenster** sollen **weitestgehend geöffnet** werden. Dabei müssen die SchülerInnen stets unter Beaufsichtigung oder die Räume während der Hofpausen verschlossen sein.
      - Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie keine Luft ausgetauscht wird.
      - Im Winter soll auf angemessene Kleidung während des Lüftens geachtet werden. Den Schülern/innen ist es erlaubt während dieser Zeit ihre Jacken zu tragen. Dies soll bitte im Unterricht eingeplant werden.
    - **Klassenräume** sind zusätzlich bereits **vor der Benutzung zu lüften**, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.
    - Weitere Informationen zum Thema 'Lüften' können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ auf der Webseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung entnommen werden.
  - *Reinigung:*
    - Generell nimmt die Infektiosität auf unbelebten Oberflächen rasch ab.
    - Dennoch steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.
    - Auf eine regelmäßige Reinigung ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

→ **Regelmäßige Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen zum Ende des Schultages.

→ Eine **routinemäßige Flächendesinfektion** in Schulen wird **nicht empfohlen**. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüber hinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen zweckmäßig sein.

→ Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden. Sollte in bestimmten Situation eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen. Währenddessen soll die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.

→ Bei der **Benutzung von Computern (u. a. IT-Raum, Lehrerzimmer, Klassenräume)** sollen die Geräte grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungstüchern (nicht zwangsläufig desinfizierend) gereinigt werden. Tücher werden im IT-Raum und an den Lehrercomputern bereitgestellt.

- Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitätsbereich sind zu vermeiden  
→ Während der Pause sollte eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toilette gewährleistet sein.
- Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen.

### 3. Mindestabstand

- Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll **generell** auf einen **Mindestabstand von 1,5m** geachtet werden.
- **Ausgenommen** ist der **Präsenzunterricht im Klassen- und Kursverband**.
- Um die Infektionsketten innerhalb der Klassen möglichst gering und klar nachvollziehbar zu halten, soll auf Folgendes geachtet werden:
  - Vermeidung von permanenten Gruppentischen im Unterricht.  
→ Eine feste Sitzordnung soll in den Klassen möglichst beibehalten

werden.

- Im Kursverband soll möglichst auf eine Trennung der SchülerInnen aus verschiedenen Klassengruppen innerhalb des Kursraumes geachtet werden.
- Von einer jahrgangsübergreifende Durchmischung der Lerngruppe wird weitgehend abgesehen.
- Im klassenübergreifenden Unterricht soll darauf geachtet werden, dass die SchülerInnen einer Klasse in einem gemeinsamen Bereich im Klassenraum sitzen.
- Auf einen Wechsel der Klassenräume soll möglichst verzichtet werden.
- **Partner- und Gruppenarbeiten** sowie **verschiedene Sozialformen (z. B. Sitzkreis, Tafelkino)** sind im Rahmen des Klassenverbundes möglich. Dabei soll darauf geachtet werden, dass dies **nicht länger als 15 Minuten** andauert.
- Personenansammlungen in Schulgebäuden und auf dem -gelände sind zu vermeiden.

#### **4. Personaleinsatz**

- Neben der Prüfung zu ergreifender Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest vorliegt.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zu Hause oder von einem anderen geschützten Bereich (auch in der Schule) nach.

#### **5. SchülerInnen mit Grunderkrankungen**

- SchülerInnen, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.
- Sind SchülerInnen aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Fall einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt, können sie grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.  
→ Dies gilt auch für SchülerInnen, die mit Personen im Hausstand leben, die im

Fall einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.

- ***Die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort ist immer nur von einem Arzt / einer Ärztin vorzunehmen.***

→ Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.

- Auch bei Schülern/innen, von denen bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich nach Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der/dem SchülerIn in einem Haushalt leben.
- Die betroffenen SchülerInnen erhalten Distanzunterricht.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

## **6. Dokumentation und Nachverfolgung**

- Auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch o. Ä. Ist zu achten.
- Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

## **7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflcht**

- Die Schulleitung ist für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.
- Sie informiert im Infektionsfall das zuständige Gesundheitsamt und das Schulamt.

## **8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

- Sport- und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden (siehe Anlage 2 & 3).

## **9. Nahrungsmittelzubereitung**

- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.  
→ Das Plätzchen backen findet bis auf Weiteres nicht statt.

## **10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**



- Die beschriebenen Regelungen innerhalb dieses Hygieneplans gelten auch für den Ganztagsbereich.  
→ Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll **generell** eine MNB getragen und auf einen **Mindestabstand von 1,5m** geachtet werden.
- Während der offenen und geschlossenen AG-Angebote besteht **keine Pflicht zur MNB**, da die Teilnehmerzahl auf 12 beschränkt ist, sodass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.  
→ Auf die Vergabe eines angemessen großen und durchlüftbaren Raum wird geachtet.
- Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen und die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Die eigens mitgebrachten Lunchboxen werden im Betreuungsraum verzehrt.

## 11. Erste-Hilfe

- Da bei Maßnahmen der Ersten-Hilfe ein Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, sollte eine geeignete MNB verwendet sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Beatmung bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden.  
→ Die Verwendung einer Beatmungshilfe zum Eigenschutz liegt im Ermessen der handelnden Person.
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

## 12. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen sind zulässig.  
→ Die Veranstaltungen sollten pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar sein.  
→ Veranstaltungen bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Schulgottesdienste sind zulässig.

→ Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich.
- Bei Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabende oder Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine MNB zu tragen.

### **13. Weitere Hinweise**

- Aktuelle Informationen zum Hygienekonzept des Landes erhalten Sie über die Homepage des Kultus- sowie des Sozialministeriums.

### **IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen**

- Die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es das Infektionsgeschehen weiterhin lokal sensibel zu beobachten und darauf zu reagieren.
- Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen, im Falle einer erforderlichen Anpassung an das Infektionsgeschehen, erforderliche Maßnahmen an.

